

Amtliche Mitteilungen

Datum 26. Juni 2012

Nr. 15/2012

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang**

**DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES
WIRTSCHAFTSRECHT**

akademischer Grad: Bachelor of Laws (LL.MB.)

**der Fakultät III
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und
Wirtschaftsrecht**

**der
Universität Siegen**

Vom 26. Juni 2012

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang**

**DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES
WIRTSCHAFTSRECHT**

akademischer Grad: Bachelor of Laws (LL.MB.)

**der Fakultät III
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik
und Wirtschaftsrecht**

der Universität Siegen

Vom 26. Juni 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Universität Siegen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Modularisierung des Lehrangebots
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Anwendung der Prüfungsordnung B.Sc. Betriebswirtschaftslehre
- § 10 Prüfungen

II. Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer

- § 11 Prüfungsausschuss Wirtschaftsrecht
- § 12 Prüferinnen und Prüfer
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit
- § 14 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

III. Prüfungen

- § 15 Bewertung der Prüfungs- und Seminarleistungen, Notenbildung
- § 16 Bachelorprüfung und Gesamtnote
- § 17 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 18 Modulprüfungen
- § 19 Durchführung der Modulprüfungen
- § 20 Seminarleistungen
- § 21 Leistungspunktekonto
- § 22 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und chronisch Kranke
- § 23 Anrechenbare Leistungen
- § 24 Bachelorarbeit
- § 25 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 26 Zusatzleistungen
- § 27 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 28 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Zeitlicher Anwendungsbereich
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang:

- 1. Modulüberblick
- 2. Semesterplan

I. Allgemeines

§ 1 Ziele des Studiums

(1) ¹Das Bachelorstudium dient der Vorbereitung auf den Erwerb des Grades Bachelor of Laws nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung. ²Zu diesem Zweck werden Kenntnisse in den Disziplinen der Rechtswissenschaft und der Wirtschaftswissenschaften, deren Methoden und die interdisziplinären Zusammenhänge vermittelt. ³Die Studierenden sollen die Fähigkeit zur selbständigen Gewinnung und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erlangen. ⁴Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie Schlüsselqualifikationen, wie kommunikative und soziale Kompetenzen und die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln so vermitteln, dass es sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt.

(2) Im Bachelorstudium soll den Studierenden breites Grundlagenwissen in den Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften, deren Theorien und Methoden, die interdisziplinären Zusammenhänge und die weiteren notwendigen Qualifikationen zu rechtswissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Berufsfeldern vermittelt werden.

§ 2 Aufbau des Studiums

(1) ¹Der Studiengang ist als integratives Modell konzipiert. ²Dieses wird aus der Rechtswissenschaft (ca. 60 %) sowie der Betriebswirtschaftslehre (ca. 40 %) gebildet.

(2) ¹Das Lehrangebot der Rechtswissenschaft erstreckt sich auf die Grundlagen des Bürgerlichen Rechts (Modulelement 1.1 und Module 3, 4 und 6) und des Öffentlichen Rechts (Modulelement 1.1 und Module 5 und 7), die in weiteren Modulen jeweils ergänzt und vertieft werden (Module 8, 10 und Modulelement 18.1), sowie auf Rechtsenglisch (Modul 2); zu den Einzelheiten wird auf den Anhang Modulübersicht verwiesen.

(3) ¹Wegen des Lehrangebots in den Wirtschaftswissenschaften (Modulelemente 1.2 und 18.2, Module 11 bis 17) wird auf den Anhang Modulübersicht verwiesen. ²Ergänzend gelten die Beschreibungen in der Prüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Wegen des Lehrangebots des interdisziplinären Moduls (Modul 9) sowie des interdisziplinären Wahlpflichtmoduls (Modul 19) wird ebenfalls auf den Anhang Modulübersicht verwiesen. ²Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Modulelemente gelten ergänzend die Beschreibungen in der Prüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Bachelorarbeit (Modulelement 21.2) kann ein rechtswissenschaftliches, ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein interdisziplinäres Thema zum Gegenstand haben und ist im Falle des § 24 Absatz 7 in einem Kolloquium zu präsentieren und zu verteidigen (Modulelement 21.1).

(6) In den allgemeinen Studien (Module 1 bis 19 und 21) und in den berufsfeldbezogenen Studien (Modul 20) müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden (Anhang Modulübersicht).

(7) ¹Während des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit in einem geeigneten Wirtschaftsunternehmen oder einer geeigneten freiberuflichen Praxis/Kanzlei oder in einer geeigneten öffentlichen Stelle (Verwaltungsbehörde oder Gericht) im Umfang von drei Monaten zu absolvieren (Modul 20). ²Eine geeignete berufliche Vor- und Ausbildung oder eine geeignete Berufstätigkeit vor der Aufnahme des Studiums steht der berufspraktischen Tätigkeit nach Satz 1 gleich.

§ 3 Akademischer Grad

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen der Grad eines „Bachelor of Laws“ verliehen. ²Die abgekürzte Form des Grades lautet: LL.B.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) ¹Zum Studium im Studiengang wird zugelassen, wer über die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife verfügt. ²Wer über die Fachhochschulreife verfügt, wird unter der in Absatz 2 genannten Bedingung zugelassen. ³Die Zulassung zum Studium ist ausgeschlossen, soweit eine Zulassung zur Bachelorprüfung nach § 17 Absatz 5 abzulehnen wäre.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife ist für die Zulassung zum Studium ein Eignungsnachweis gemäß § 49 Absatz 10 Hochschulgesetz erforderlich.

(3) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Bachelorabschluss beträgt sechs Semester einschließlich der Bachelorarbeit.

(2) Das Studium umfasst

a) bei Wahl der Wahlpflichtmodule 1-6 im Modul 19 in den Rechtswissenschaften 58 Semesterwochenstunden einschließlich des Rechtsenglischen, in den Wirtschaftswissenschaften 38 Semesterwochenstunden (Anhang Modulübersicht).

b) bei Wahl des Wahlpflichtmoduls 7 oder 8 im Modul 19 in den Rechtswissenschaften 56 Semesterwochenstunden einschließlich des Rechtsenglischen, in den Wirtschaftswissenschaften 40 Semesterwochenstunden (Anhang Modulübersicht).

§ 6 Modularisierung des Lehrangebots

(1) ¹Das Studium ist modularisiert. ²Module setzen sich aus mehreren Modulelementen (Lehrveranstaltungen) zusammen. ³Die Module 1 bis 19 haben einen Umfang von vier bis acht Semesterwochenstunden mit 6 bis 12 Leistungspunkten und erstrecken sich über maximal zwei Semester; für die Module 20 und 21 werden jeweils 15 Leistungspunkte vergeben. ⁴Die Module und ihre Elemente sind im Anhang Modulübersicht aufgeführt.

(2) ¹Benotete Leistungen werden in allen Modulen mit Ausnahme der Module 1 und 20 erbracht. ²Benotete Leistungen können schriftliche oder mündliche Leistungen sein. ³Alle Leistungen werden entsprechend dem studentischen Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten (LP) bewertet.

(3) Für den Studiengang wird ein Beratungs- und Mentorensystem eingerichtet (vgl. § 27 Abs. 3).

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Bachelorstudiengang an anderen inländischen Hochschulen werden von Amts wegen angerechnet; die Bachelorarbeit (Modulelement 21.2) kann nicht angerechnet werden.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Universität Siegen oder an anderen inländischen Hochschulen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 1997 („Lissabon-Konvention“) zu beachten. ⁶Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Austauschprogramms der Fakultät an ausländischen Hochschulen nachgewiesen werden, ist gemäß den getroffenen Vereinbarungen festzustellen. ⁷Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme, soweit Äquivalenzvereinbarungen getroffen wurden. ⁸Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁹Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Fach entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf den Studiengang angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) ¹Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind im Zweifelsfall zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.

(6) ¹Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Über die Umrechnung von Noten aus anderen Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Anträge auf Anrechnungen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen wer-

den, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Einstufung in höhere Fachsemester

¹Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nach den Bedingungen dieser Prüfungsordnung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Studiengangs angerechnet. ²Die Feststellungen im Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung sind für die Anrechnung bindend.

§ 9 Anwendung der Prüfungsordnung B.Sc. Betriebswirtschaftslehre

¹Soweit es die Modulelemente 1.2, 9.2, die Module 11 bis 17, das Modulelement 18.2, die wirtschaftswissenschaftlichen Teile des Moduls 19 und eine Bachelorarbeit mit wirtschaftswissenschaftlichem Thema (§ 24 Absatz 1 Satz 2 b) oder mit interdisziplinärem Thema (§ 24 Absatz 1 Satz 2c) mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt betrifft, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre in ihrer jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme derjenigen speziellen Regelungen in dieser Prüfungsordnung, die für das Modulelement 9.2 sowie die wirtschaftswissenschaftlichen Teile des Moduls 19 vorgesehen sind. ²Für das Modul 2 (Rechtsenglisch) wird auf die sinngemäß geltenden Regelungen für Wirtschaftsenglisch nach der Prüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen. ³Die Bestimmungen des Modulhandbuchs in seiner jeweils geltenden Fassung zu den Teilnahmevoraussetzungen an den einzelnen Modulen bzw. Modulelementen sind Bestandteile dieser Prüfungsordnung.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend nach dem Leistungspunktesystem (Anhang Modulübersicht).

(2) ¹In den Modulen 4 bis 8 und 10 findet eine einheitliche Modulprüfung statt. ²In den Modulen 9 und 19 kann die Modulprüfung als ganzheitliche Klausur wie auch als den Modulelementen entsprechende zusammengesetzte Klausur angeboten werden, wobei im letztgenannten Fall die den Modulelementen gemeinsamen Kompetenzen (entweder Schriftlichkeit der Falllösung und/oder problemorientierte Behandlung thematischer Aufgabenstellungen) Gegenstand der Klausur sind. ³In den Modulen 1, 3 und 20 sowie im Modulelement 21.1 findet keine eigenständige Modulprüfung statt.

(3) Prüfungsleistungen werden in den Modulelementen 4.3, 6.3, 7.4 und 8.4 semesterbegleitend erbracht, in den Modulen 5, 9, 10 und 19 in Abschlussprüfungen zum Ende der Vorlesungszeit.

(4) ¹Die Anmeldung zur Teilnahme an den semesterbegleitenden Prüfungen und den Abschlussprüfungen erfolgt in Textform beim Prüfungsamt. ²Die Anmeldungen zu den semesterbegleitenden Prüfungen erfolgt spätestens bis zum Ende der dritten Woche der Vorlesungszeit, die Anmeldefristen für die Abschlussprüfungen werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben. ³Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Fristen gem. §§ 31 f. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

(5) ¹Im Modulelement 18.1 ist eine Seminarleistung zu erbringen. ²Für Seminarleistungen gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter des Seminars gibt die Anmeldefrist rechtzeitig in geeigneter Form (z.B. durch Aushang oder Newsletter) bekannt. ⁴Die Veranstalterin oder der Veranstalter des jeweiligen Seminars teilt die erfolgreiche Teilnahme dem Prüfungsamt mit.

II. Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer

§ 11 Prüfungsausschuss Wirtschaftsrecht

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss Wirtschaftsrecht. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus

- a) vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- b) einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
- c) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

³Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 2 a) beträgt drei Jahre, des Mitglieds nach Satz 2 b) zwei Jahre und der Mitglieder nach Satz 2 c) ein Jahr.

(2) ¹Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 3. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl zu ersetzen. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der

ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. ⁴Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. ⁶Eilentscheidungen trifft die oder der Vorsitzende; der Ausschuss ist nachträglich anzuhören.

(5) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 a) und insgesamt die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen in den rechtswissenschaftlichen Fächern ohne weiteres berechtigt sind die juristischen Professorinnen, Professoren, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät. ²Der Prüfungsausschuss kann Lehrbeauftragten, sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen die Befugnis zur selbständigen Lehre erteilt wurde, die Prüfungsberechtigung auf Zeit verleihen, wenn sie einen juristischen Diplomabschluss, Masterabschluss oder das Erste juristische Staatsexamen besitzen und im Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht lehren; dies soll im Regelfall nur bei Personen mit Doktorgrad geschehen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) ¹Wird eine Prüferin oder ein Prüfer nach §§ 19 Absatz 4 Satz 2 oder 3, 24 Abs. 6 Satz 1 vom Prüfungsausschuss bestimmt, so gibt die oder der Vorsitzende dies der davon betroffenen Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt. ²Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(4) Für die Bestimmung von Prüferinnen und Prüfern in den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen und Modulelementen (9.2, 11 bis 17 sowie die wirtschaftswissenschaftlichen Teile des Moduls 19) ist der Prüfungsausschuss für den Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre zuständig. Gleiches gilt für eine Bachelorarbeit mit wirtschaftswissenschaftlichem Thema (§ 24 Absatz 1 Satz 2 b) oder mit interdisziplinärem Thema mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt gem. § 24 Absatz 1 Satz 2 c).

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit

(1) ¹Bis eine Woche vor Beginn der jeweiligen Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Prüfungsamt den Rücktritt von der Prüfung erklären. ²Im Falle von Seminarleistungen legt die Veranstalterin oder der Veranstalter eine gesonderte Frist fest, bis zu der sich die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne Angabe eines wichtigen Grundes von der Teilnahme an dem Seminar zurücktreten kann; erfolgt der Rücktritt nach Ablauf der Frist so findet Satz 5 entsprechende Anwendung. ³Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 bzw. Satz 2 ist der Rücktritt nur aus wichtigem Grund zulässig. ⁴Der Rücktritt ist unverzüglich nach Eintritt des Rücktrittsgrundes schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt, im Falle von Seminarleistungen gegenüber der Veranstalterin oder dem Veranstalter, zu erklären; der Rücktrittsgrund ist glaubhaft zu machen. ⁵Eine Prüfungs- oder Studienleistung oder ein Teil davon ist nicht erbracht und mit 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum festgesetzten Termin für eine Klausur oder mündliche Prüfung ohne wichtigen Grund nicht erscheint, oder sich gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer bzw. gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden nicht so ausweist, dass eine zweifelsfreie Feststellung der Identität möglich ist, oder sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder eine Hausarbeit zum festgesetzten Abgabetermin nicht abgibt. ⁶Wird die Hausarbeit per Post übersandt, gilt der Tag des Poststempels. ⁷Die Gründe für das Versäumnis sind dem Prüfungsamt im Falle von Seminarleistungen der Veranstalterin oder dem Veranstalter glaubhaft zu machen. ⁸Die weitere Teilnahme an

dem betreffenden Modulelement ist möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat – notfalls unter Inanspruchnahme der Nachschreibeklausur – die geforderte Leistung noch erbringen kann.

(2) ¹Krankheit als Versäumnisgrund muss durch ein ärztliches Attest belegt werden, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. ²Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm allein oder überwiegend betreuten Kindes gleich. ³Wird Krankheit während einer Hausarbeit rechtzeitig vor dem Abgabetermin durch ein Attest belegt, kann die Veranstalterin oder der Veranstalter die Bearbeitungszeit entsprechend verlängern, höchstens jedoch auf das Doppelte der ursprünglich vorgesehenen.

(3) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, z.B. das Mitführen oder Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel, durch die Verwendung von Plagiaten oder durch unangemessene Einflussnahme auf eine Prüferin oder einen Prüfer zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet.

(4) ¹Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt Absatz 3 entsprechend. ²Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ³Der Ausschluss führt zur Bewertung der Leistung mit 5,0 (nicht ausreichend).

(5) ¹Entscheidungen nach Absatz 3 trifft die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer nach Anhörung der oder des Betroffenen. Gegen diese Entscheidung kann die oder der Betroffene Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen. ²Der Prüfungsausschuss hat die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer vor seiner Entscheidung anzuhören.

(6) Gegen eine Entscheidung nach Absatz 4 kann die oder der Betroffene den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses entscheidet und im Falle seiner Unrechtmäßigkeit auch über die Form, in der die oder der Betroffene die Leistung nachholen kann.

(7) Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 sind der oder dem Betroffenen schriftlich mit Gründen bekanntzumachen.

§ 14 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

(1) ¹Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser einheitlichen Regelungen und den Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) ¹Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, vom dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.

(3) ¹Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerade Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

III. Prüfungen

§ 15 Bewertung der Prüfungs- und Seminarleistungen, Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer, Seminarleistungen von der oder dem Lehrenden, die oder der die entsprechende Veranstaltung durchführt, zu benoten. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

³Zur differenzierenden Bewertung können durch Erhöhung oder Absenkung der vollen Notenzahl um 0,3 Zwischennoten gegeben werden. ⁴Zwischennoten zwischen 4 und 5 entsprechen der Bewertung mit „nicht ausreichend“, alle anderen der Note, der sie am nächsten liegen. ⁴Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Wird eine Note als arithmetisches Mittel oder gewichtetes arithmetisches Mittel aus Einzelnoten gebildet, so wird sie – mit Ausnahme der Gesamtnote nach § 16 Absatz 2 – auf zwei Stellen hinter dem Komma abgerundet. Sodann entspricht:

eine Durchschnittsnote von	der Bewertung mit:
1,00 bis 1,50	sehr gut
über 1,50 bis 2,50	gut
über 2,50 bis 3,50	befriedigend
über 3,50 bis 4,00	ausreichend
über 4,00	nicht ausreichend

§ 16 Bachelorprüfung und Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus:

- a) den Modulprüfungen der Module 2, 4 bis 17 und 19,
- b) den Seminarleistungen (Modul 18) und
- c) der Bachelorarbeit (Modul 21).

(2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung entspricht dem gewichteten arithmetischen Mittel aus

- a) der Note der Bachelorarbeit mit einem Gewicht von 16%,
- b) den Modulnoten der Module 4, 7, 8 und 19 mit einem Gewicht von jeweils 7%,
- c) der Modulnote aus dem Modul 6 mit einem Gewicht von 6%,
- d) der Note aus den Modulelementen 18.1 und 18.2 mit einem Gewicht von jeweils 5%,
- e) den Modulnoten der Module 5 sowie 9 bis 17 mit jeweils 4%.

²Die Gesamtnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet.

(3) Aus den Modulnoten der Module 4 bis 8 sowie der Modulelemente 9.1 und 18.1 sowie der rechtswissenschaftlichen Modulelemente des Moduls 19 wird eine rechtswissenschaftliche und aus den Modulnoten der Module 2, 10 bis 17 sowie der Modulelemente 9.2 und 18.2 sowie der wirtschaftswissenschaftlichen Modulelemente des Moduls 19 wird eine wirtschaftswissenschaftliche Endnote jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel gebildet.

(4) Die Gesamtnote wird um eine Note nach der ECTS-Bewertungsskala ergänzt.

§ 17 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Für die Zulassung zur Prüfung ist bei der Meldung zur ersten Prüfungsleistung in einem Modulelement ein Antrag auf Zulassung erforderlich (Anmeldung).

(2) Der Antrag auf Zulassung erfolgt vor der Meldung zur ersten Prüfung gemäß § 10 Absatz 4 oder der entsprechenden Bestimmung in der Prüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre schriftlich beim Prüfungsausschuss an den durch Aushang bekannt gemachten Terminen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen unternommen hat oder ob sie oder er bereits eine Prüfung im Bachelorstudiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht, einem entsprechenden Diplomstudiengang oder im Ersten Juristischen Staatsexamen nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn eine der nachfolgend in Nr. 1 bis 6 aufgeführten Voraussetzungen vorliegt:

1. die in § 4 genannten Voraussetzungen sind nicht erfüllt;
2. die Unterlagen sind unvollständig;
3. die Bachelorprüfung oder die Vordiplom- oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftsrechtlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist endgültig nicht bestanden worden;
4. die Bachelorprüfung oder die Vordiplom- oder Diplomprüfung in einem wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder die Zwischenprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studium oder das erste juristische Staatsexamen ist endgültig nicht bestanden worden, es sei denn, das Nichtbestehen dieses Abschlusses ist auf das Nichtbestehen einer Studien- oder Prüfungsleistung zurückzuführen, die im vorliegenden Studiengang nicht gefordert ist oder die einer im vorliegenden Studiengang geforderten Prüfung nicht vergleichbar ist; bei Wahlpflichtfächern ist nicht das gewählte Fach, sondern der Bereich maßgeblich;
5. der Prüfungsanspruch für eine Bachelorprüfung in einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang ist verloren worden;

6. die bzw. der Studierende befindet sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studiengangs an einer inländischen Hochschule und es liegen keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges anderes Prüfungsverfahren vor.

§ 18 Modulprüfungen

(1) ¹Die Modulprüfung in den Modulen 4, 6, 7 und 8 findet innerhalb der Übung (Modulelemente 4.3, 6.3, 7.4 und 8.4) statt. ²Während der Übungen werden zwei Klausuren angeboten, von denen die bessere gewertet wird. ³Eine nicht mitgeschriebene Klausur gilt mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. ⁴Die Prüfung ist bestanden, wenn die bessere Klausur mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet worden ist. ⁵Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung hiernach nicht bestanden haben, erhalten Gelegenheit, am Ende der auf die Veranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit in einer Nachschreibeklausur die Leistung nachzuholen. ⁶Wird auch die Nachschreibeklausur nicht bestanden, muss die Modulprüfung wiederholt werden. ⁷Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung nach Maßgabe von Satz 4 bestanden haben, erhalten die Gelegenheit, zum Zwecke der Notenverbesserung an der Nachschreibeklausur teilzunehmen, sofern sie sich rechtzeitig beim Prüfungsamt zu dieser Klausur anmelden.

(2) ¹Die Modulprüfung in den Modulen 5 und 10 findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltungen des Moduls als einheitliche Klausur statt. ²Die Prüfung hat Aufgaben zu allen in Vorlesungen des Moduls verpflichtenden Teilgebieten (Prüfungsteile) zu enthalten. ³Die Prüfungsteile können getrennt bewertet werden. ⁴Prüfungsnote ist das arithmetische Mittel aus den Noten der Prüfungsteile. ⁵Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote 4,00 (ausreichend) oder besser beträgt. ⁶Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung hiernach nicht bestanden haben, erhalten Gelegenheit, am Ende der auf die Veranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit in einer weiteren Klausur die Leistung nachzuholen. ⁷Wird auch diese weitere Klausur nicht bestanden, muss die Modulprüfung wiederholt werden. ⁸Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Modulprüfung in den Modulen 9 und 19 kann als ganzheitliche Klausur wie auch als den Modulelementen entsprechende zusammengesetzte Klausur angeboten werden. ²Für die Prüfung gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. ³Im Falle einer ganzheitlichen Klausur gelten die Sätze 2 und 3 des Absatzes 2. ⁴Modulnote ist das arithmetische Mittel aus den Noten der Prüfungsteile bzw. den beiden Einzelprüfungen. ⁵Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote bzw. die Prüfungen zu den Modulelementen jeweils mit mindestens der Note 4,00 (ausreichend) bewertet sind. ⁶Absatz 2 Satz 6 bis 8 gilt entsprechend; jedoch kann im Fall von zusammengesetzten Klausuren i.S.v. § 10 Absatz 2 Satz 2, 2. Fall nur eine mit nicht ausreichend bewertete Einzelprüfung wiederholt werden.

§ 19 Durchführung der Modulprüfungen

(1) ¹Klausuren sind unter Aufsicht zu schreiben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei und höchstens vier Stunden.

(2) ¹Klausuren werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. ²Wird eine Klausur, deren Nichtbestehen das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge hätte, mit „nicht ausreichend“ bewertet, dann ist die Klausur von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten; in diesem Fall ist Klausurnote das arithmetische Mittel der beiden einzelnen Noten. ³Im Falle von § 18 Absatz 2 gelten die Sätze 1 und 2 für jeden der Prüfungsteile.

(3) ¹Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer im Beisein einer fachkundigen Beisitzerin oder eines fachkundigen Beisitzers durchgeführt. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer hat die wesentlichen Inhalte in einem Protokoll festzuhalten. ³Wird durch die mündliche Prüfung der Studiengang abgeschlossen oder handelt es sich hierbei um die letzte Wiederholungsprüfung, gilt das Zwei-Prüfer-Prinzip.

(4) ¹Prüferin oder Prüfer ist diejenige oder derjenige, die oder der die Veranstaltung durchführt, im Rahmen derer die Prüfungsleistung zu erbringen ist. ²Ist diese oder dieser verhindert oder besitzt sie oder er die Prüfungsberechtigung nicht, bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüferin oder den Prüfer. ³Die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer im Falle von Absatz 2 Satz 2, 1. Halbsatz und Absatz 3 Satz 3 bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁴Die Beisitzerin oder den Beisitzer i.S.v. Absatz 3 Satz 1 bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.

(5) ¹Die Prüferin oder der Prüfer teilt die Prüfungsergebnisse dem Prüfungsamt mit. ²Sie oder er erteilt über bestandene Prüfungen eine Bescheinigung.

(6) Der Prüfungsausschuss erlässt allgemein verbindliche Regelungen für den ordnungsgemäßen Ablauf von Prüfungen; diese Regelungen werden durch das Prüfungsamt in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 20 Seminarleistungen

(1) ¹Seminarleistungen sind jeweils Prüfungen im Sinne von § 10. ²Die Teilnahme an mehreren rechtswissenschaftlichen Seminaren im Modulelement 18.1 ist im Rahmen der Kapazität ohne weiteres zulässig; Leistungspunkte werden jedoch nur einmal gutgeschrieben.

(2) ¹Die Prüfungsleistung im Seminar des Modulelementes 18.1 besteht aus schriftlicher Hausarbeit und mündlichem Vortrag. ²Bei der Bewertung soll die schriftliche Leistung das höhere Gewicht haben. ³Die Gewichtung legt die Veranstalterin oder der Veranstalter vor der Veranstaltung fest. Für den mündlichen Vortrag gilt § 13 Absatz 1 Satz 5 entsprechend mit der weiteren Folge, dass die gesamte Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten ist.

(3) ¹Die Modulnote in Modul 18 ist das arithmetische Mittel der Bewertungen der beiden Seminarleistungen (18.1 und 18.2). ²Von mehreren im selben Modulelement erfolgreich abgeschlossenen Seminaren zählt das am besten bewertete.

§ 21 Leistungspunktekonto

(1) ¹Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten wird beim Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto geführt. ²Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann in den Stand ihres bzw. seines Leistungspunktekontos Einblick nehmen.

(2) ¹Die für die in § 18 Absatz 1 genannten Modulelemente (4.3, 6.3, 7.4 und 8.4) vorgesehenen Leistungspunkte werden gutgeschrieben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. ²Dasselbe gilt für die Leistungspunkte in den Modulelementen 5.1, 5.2, 10.1 und 10.2.

(3) Die für die in § 18 Absatz 3 genannten Modulelemente (Module 9 und 19) vorgesehenen Leistungspunkte werden gutgeschrieben, wenn die Prüfung zu diesen Modulen mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde.

(4) ¹Die Gutschrift der Leistungspunkte in den Arbeitsgemeinschaften (Modulelemente 3.2, 3.3, 5.3 und 7.3) setzt voraus, dass die aktive Teilnahme von der Veranstalterin oder dem Veranstalter bescheinigt wird. ²Die Veranstalterin oder der Veranstalter gibt zu Beginn der Veranstaltung bekannt, was dies voraussetzt. ³Für parallel durchgeführte Veranstaltungen im selben Modulelement sollen die Anforderungen gleich sein. ⁴Für die Bescheinigung der aktiven Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft kann das Erreichen einer bestimmten Note (z.B. mit 4,00) oder eines bestimmten Notendurchschnitts jedoch nicht verlangt werden. ⁵Die Veranstalterinnen und Veranstalter der Arbeitsgemeinschaften geben dem Prüfungsamt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bekannt, denen sie die aktive Teilnahme bescheinigen.

(5) Die für Modulelement 18.1 vorgesehenen Leistungspunkte werden gutgeschrieben, wenn die Seminarleistung erbracht ist; die Veranstalterin oder der Veranstalter des Seminars teilt dies dem Prüfungsamt mit.

(6) ¹Die für die Modulelemente 1.1, 1.2, 3.1 und 21.1 vorgesehenen Leistungspunkte werden gutgeschrieben, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an den Veranstaltungen teilgenommen hat. ²Die Teilnahme wird durch das Belegen der Veranstaltung im elektronischen Informationssystem nachgewiesen, soweit dies nicht möglich ist, durch Teilnahmebescheinigung der Veranstalterin oder des Veranstalters (Sitzschein).

(7) Die für das Modul 20 vorgesehenen Leistungspunkte werden gutgeschrieben, wenn der Modulbeauftragte den Praktikumsbericht gebilligt und dies dem Prüfungsamt mitgeteilt hat.

§ 22 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und chronisch Kranke

¹Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder Ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter der Kandidatin/dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ²Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

§ 23 Anrechenbare Leistungen

¹Leistungspunkte können nach § 20 nur erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung für den Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht ausgewiesen ist,
2. keine Leistungspunkte in der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Leistung erworben wurden.

²Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifel bei der Anmeldung, welche Lehrveranstaltungen gleich im Sinne von Satz 1 Nr. 2 sind.

§ 24 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Bachelorarbeit kann

- a) ein rechtswissenschaftliches,
- b) ein wirtschaftswissenschaftliches oder
- c) ein interdisziplinäres (rechts- und wirtschaftswissenschaftliches mit dem Schwerpunkt entweder in den Rechtswissenschaften oder in den Wirtschaftswissenschaften)

Thema zum Inhalt haben. ³Ob es sich bei dem Thema der Bachelorarbeit um ein rechtswissenschaftliches Thema (Absatz 1 Satz 2 a) oder ein interdisziplinäres Thema (Absatz 1 Satz 2 c) mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt handelt, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor der Ausgabe des Themas gem. Absatz 2 Satz 3 unter Berücksichtigung der Empfehlung der Themenstellerin oder des Themenstellers.

(2) ¹Die rechtswissenschaftliche Bachelorarbeit i.S.v. Absatz 1 Satz 2 a) oder interdisziplinäre Bachelorarbeit i.S.v. Absatz 1 Satz 2 c) mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt kann von jeder und jedem Lehrenden mit Prüfungsberechtigung im Sinne von § 12 Absatz 1 betreut werden. ²Für Bachelorarbeiten mit wirtschaftswissenschaftlichem Thema (Absatz 1 Satz 2 b) oder für Bachelorarbeiten mit interdisziplinärem Thema i.S.v. Absatz 1 Satz 2 c) mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt richtet sich Eignung zur Betreuung nach den entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre in ihrer jeweils geltenden Fassung. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweils zuständigen (vgl. § 11 Absatz 4) Prüfungsausschusses. ⁴Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Als Voraussetzung für den Antrag auf Zulassung zur Anfertigung der Bachelorarbeit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat 120 Leistungspunkte erworben haben. ²Spätestens während der Bachelorarbeit muss das Bachelorkolloquium (Modulelement 21.1) abgeschlossen werden.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der rechtswissenschaftlichen Bachelorarbeit (Absatz 1 Satz 2 a) oder der interdisziplinären Bachelorarbeit (Absatz 1 Satz 2 c) mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt beträgt jeweils sechs Wochen; bei einer wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorarbeit (Absatz 1 Satz 2 b) oder einer interdisziplinären Bachelorarbeit mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt (Absatz 1 Satz 2 c) beträgt die Bearbeitungszeit jeweils neun Wochen. ²§ 13 Absatz 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trifft.

(5) ¹Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Textseiten nicht überschreiten. ²Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden. ³Die Kandidatin bzw. der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung bei, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. ⁴Die Bachelorarbeit ist als Textdatei auf Datenträger und zusätzlich in zwei ausgedruckten, gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. ⁵Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁶§ 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. ²Erstprüferin bzw. Erstprüfer soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller sein; bei interdisziplinären Bachelorarbeiten (Absatz 1 Satz 2 c) muss die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer das jeweils andere Fach vertreten. ³Jede Bewertung ist nach Maßgabe von § 15 Abs. 1 vorzunehmen und zu begründen. ⁴Weichen die Bewertungen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer um nicht mehr als 2,0 voneinander ab, gilt die Bachelorarbeit als mit dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen benotet. ⁵Weichen die Bewertungen um mehr als 2,0 voneinander ab, bestimmt der Prüfungsausschuss eine Drittprüferin oder einen Drittprüfer, die oder der die Arbeit abschließend bewertet; bei interdisziplinären Bachelorarbeiten (Absatz 2 Satz 1 c) ist für die Drittprüferbestellung maßgeblich, welchen wissenschaftlichen Schwerpunkt die Bachelorarbeit behandelt. ⁶Ihre oder seine Bewertung muss innerhalb des Rahmens der beiden Vorbewertungen liegen. ⁷Für eine nicht fristgerecht abgelieferte Bachelorarbeit gilt § 13 Abs. 1 Satz 5.

(7) ¹Rechtswissenschaftliche Bachelorarbeiten (Absatz 1 Satz 2 a) und interdisziplinäre Bachelorarbeiten mit einem rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt (Absatz 1 Satz 2 c) müssen in einer 15 bis 30minütigen mündlichen Prüfung präsentiert und verteidigt werden; hierzu wird nur zugelassen, wessen Arbeit nach Absatz 6 mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet ist. ²Prüferin bzw. Prüfer soll die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer sein. ³Die Prüfung wird in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers i.S.v. § 19 Absatz 3 Satz 1 abgelegt; im Falle der Wiederholungsprüfung gilt § 19 Absatz 3 Satz 3. ⁴Die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit besteht aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der nach Abs. 6 erfolgten Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Bewertung der mündlichen Leistung, wobei die schriftliche Leistung doppeltes Gewicht hat.

- (8) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn
- a) im Falle des Absatz 1 Satz 2 a) und im Falle des Absatz 1 Satz 2 c) mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt die endgültige Bewertung nach Abs. 7 Satz 4,
 - b) im Falle des Absatz 1 Satz 2 b) und Satz 2 c) mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt die Bewertung der schriftlichen Leistung
- 4,0 (ausreichend) oder besser lautet.

§ 25 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) ¹Wird eine der in § 18 Absatz 1 bis 3 genannten Prüfungen oder die Bachelorarbeit insgesamt mit nicht ausreichend bewertet, kann sie einmal wiederholt werden; die Teilnahme an der Nachschreibeklausur i. S. v. § 18 Absatz 1 Satz 5 und 7 sowie der weiteren Klausur im Sinne von § 18 Absatz 2 Satz 6 und 8, Absatz 3 Satz 6 gilt nicht als Wiederholung. ²Die Wiederholung der Prüfung(en) in den Modulen 9 und 19 ist bei ganzheitlicher Klausur nur insgesamt möglich.

(2) Bei Vorliegen eines Rücktritts oder Versäumnisses aus wichtigem Grund nach Maßgabe von § 13 Absatz 1 und 2 gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(3) ¹Ist die Leistung infolge eines Täuschungs- oder Beeinflussungsversuches (§ 13 Absatz 3) oder eines Ordnungsverstoßes (§ 13 Absatz 4) nicht bestanden, kann sie frühestens im übernächsten Semester wiederholt werden (Prüfungssperre). ²Dasselbe gilt für eine Seminarleistung. ³Im Falle einer Seminarleistung informiert die Veranstalterin bzw. der Veranstalter das Prüfungsamt über den Täuschungs- oder Beeinflussungsversuch bzw. den Ordnungsverstoß. ⁴Das Prüfungsamt informiert die anderen Veranstalterinnen bzw. Veranstalter von Seminaren des gleichen Modulelements im aktuellen und darauf folgenden Semester über die Prüfungssperre. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die schriftlichen Leistungen in den Arbeitsgemeinschaften (3.2, 3.3, 5.3 und 7.3).

§ 26 Zusatzleistungen

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag weitere Prüfungsleistungen erbringen.

(2) ¹Zusatzleistungen können aus den nicht gewählten Modulen dieses Bachelorstudienganges stammen. ²Zusatzleistungen können auch Prüfungsleistungen eines anderen Bachelor-, Master- oder Diplomstudienganges, weitere Praktika oder sonstige erworbene Zusatzqualifikationen sein.

(3) Zusatzleistungen werden bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 16 Absatz 2 nicht berücksichtigt; für Zusatzleistungen werden keine Leistungspunkte gutgeschrieben.

§ 27 Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat 180 Leistungspunkte nach Anhang Modulübersicht erworben und sämtliche der in § 16 Absatz 1 genannten Leistungen erfolgreich erbracht hat.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Kandidat auch bei der Wiederholung eine der in § 16 Abs. 1 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(3) ¹Wer am Ende des ersten Studienjahres nicht mindestens 30, am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat, hat der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses darzulegen, weshalb sie oder er dazu nicht in der Lage war; weiterhin ist darüber zu beraten, ob und wie es sinnvoll erscheint, das Studium fortzusetzen.

§ 28 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Hat die Absolventin oder der Absolvent die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er über das Ergebnis ein Zeugnis. ²Das Zeugnis enthält außerdem das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die rechtswissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Endnote.

(2) Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der bestandenen Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrads gemäß § 3 beurkundet.

(5) Die Bachelorurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(6) ¹Neben dem Zeugnis und der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement. ²Dieses informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studienganges und enthält die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrads

(1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin oder der Absolvent hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Absolventin oder der Absolvent die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, oder hat sie oder er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) ¹Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. ²Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Absolventin oder dem Absolventen wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die korrigierte Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31 Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2011/12 erstmalig für den Studiengang Bachelor of Laws (Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht) an der Universität Siegen im ersten Semester eingeschrieben haben oder in den Studiengang Bachelor of Laws (Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht) gewechselt sind und dem Jahrgang 2011/12 oder einem späteren Jahrgang zugeordnet werden.

§ 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht – vom 11. Mai 2011.

Siegen, den 26. Juni 2012

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

Anhang:**1. Modulüberblick****Bachelor of Science Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (LL.B.)**

Studiendauer: 6 Semester (180 LP)

Modul 1: Interdisziplinäres Einführungsmodul (1. Sem.)	4 SWS / 6 LP
M1.1 Einführung in die Rechtswissenschaft	2 SWS / 3 LP
M1.2 Internet-Unternehmensplanspiel	2 SWS / 3 LP
Modul 2: Legal English (1. Sem.)	4 SWS / 6 LP
M2.1 Legal English I	2 SWS / 3 LP
M2.2 Legal English II	2 SWS / 3 LP
Modul 3: Methodik/Arbeitstechnik (1./2. Sem.)	5 SWS / 5 LP
M3.1 Juristische Arbeitstechnik, Datenbanknutzung, Präsentationstechnik	1 SWS / 1 LP
M3.2 Arbeitsgemeinschaft BGB I	2 SWS / 2 LP
M3.3 Arbeitsgemeinschaft BGB II	2 SWS / 2 LP
Modul 4: Grundlagen Ziviles Wirtschaftsrecht (1./2. Sem.)	8 SWS / 13 LP
M4.1 BGB – Allgemeine Lehren und Allgemeines Schuldrecht	4 SWS / 6 LP
M4.2 BGB – Vertragliche Schuldrechtsverhältnisse	2 SWS / 3 LP
M4.3 Übung BGB I	2 SWS / 4 LP
Modul 5: Grundlagen Öffentliches Wirtschaftsrecht (1./2. Sem.)	6 SWS / 8 LP
M5.1 Verfassungsrecht mit Bezügen zum Europa- und Völkerrecht	2 SWS / 3 LP
M5.2 Europarecht	2 SWS / 3 LP
M5.3 Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Wirtschaftsrecht I	2 SWS / 2 LP
Modul 6: Ziviles Wirtschaftsrecht (3. Sem.)	6 SWS / 10 LP
M6.1 BGB – Sachenrecht, insbesondere Kreditsicherheiten	2 SWS / 3 LP
M6.2 BGB – Außervertragliches Schuldrecht	2 SWS / 3 LP
M6.3 Übung BGB II	2 SWS / 4 LP

Modul 7: Öffentliches Wirtschaftsrecht (2./3. Sem.)	8 SWS / 12 LP
M7.1 Allgemeines Verwaltungsrecht mit Grundzügen Öffentliches Wirtschaftsrecht	2 SWS / 3 LP
M7.2 Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS / 3 LP
M7.3 Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Wirtschaftsrecht II	2 SWS / 2 LP
M7.4 Übung Öffentliches Wirtschaftsrecht	2 SWS / 4 LP
Modul 8: Unternehmensrecht (Handels- und Gesellschaftsrecht, 3./4. Sem.)	7 SWS /
12 LP	
M8.1 Gesellschaftsrecht I	2 SWS / 3 LP
M8.2 Gesellschaftsrecht II	2 SWS / 3 LP
M8.3 Handelsrecht	1 SWS / 2 LP
M8.4 Übung Handels- und Gesellschaftsrecht	2 SWS / 4 LP
Modul 9: Interdisziplinäre Vertiefung Personal (4. Sem.)	4 SWS / 6 LP
M9.1 Arbeitsrecht (Grundlagen, Individualarbeitsrecht)	2 SWS / 3 LP
M9.2 Operatives Personalmanagement	2 SWS / 3 LP
Modul 10: Internationales Wirtschaftsrecht (5. Sem.)	4 SWS / 6 LP
M10.1 Wirtschaftseuropa- und -völkerrecht (<i>in engl. Sprache</i>)	2 SWS / 3 LP
M10.2 Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (Grundzüge)	2 SWS / 3 LP
Modul 11: Buchführung und Abschluss (Unternehmensrechnung, 1. Sem.)	4 SWS / 6 LP
M11 Buchführung und Abschluss (Vorlesung und Übung)	4 SWS / 6 LP
Modul 12: Kosten- und Erlösrechnung (Unternehmensrechnung, 2. Sem.)	4 SWS / 6 LP
M12 Kosten- und Erlösrechnung (Vorlesung und Übung)	4 SWS / 6 LP
Modul 13: Investition und Finanzierung (Unternehmensrechnung, 2. Sem.)	4 SWS / 6 LP
M13 Investition und Finanzierung (Vorlesung und Übung)	4 SWS / 6 LP
Modul 14: Einführung in die europäische Wirtschaftspolitik (3. Sem.)	4 SWS / 6 LP
M14 Einführung in die europäischen Wirtschaftspolitik (Vorlesung und Übung)	4 SWS / 6 LP
Modul 15: Management (4. Sem.)	4 SWS / 6 LP
M15.1 Unternehmensplanung	2 SWS / 3 LP
M15.2 Unternehmenspolitik	2 SWS / 3 LP
Modul 16: Marketing (Unternehmensprozesse, 5. Sem.)	4 SWS / 6 LP
M16 Marketing (Vorlesung und Übung)	4 SWS / 6 LP
Modul 17: Spezialisierung Wirtschaftswissenschaften (4. Sem.)	4 SWS / 6 LP
Wirtschaftswissenschaftliche Veranstaltungen zur Wahl	4 SWS / 6 LP

Zur Wahl stehen:

M17WM 1: Produktion (Vorlesung und Übung)	4 SWS / 6 LP
M17WM 2: Mikroökonomik I (Vorlesung und Übung)	4 SWS / 6 LP

Modul 18: Seminare (4./5. Sem.) **4 SWS / 12 LP**

M18.1 Seminar zum öffentlichen oder privaten Wirtschaftsrecht	2 SWS / 6 LP
M18.2 Wirtschaftswissenschaftliches Seminar	2 SWS / 6 LP

Hinweis: Das wirtschaftswissenschaftliche Seminar soll aus dem Wahlpflichtbereich stammen.

Modul 19: Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule (5. Sem.) **8 SWS / 12 LP**

Aus dem Katalog ist ein interdisziplinäres Wahlpflichtmodul auszuwählen	8 SWS / 12 LP
---	---------------

Modul 20: Praktikum und Praktikumsbericht (6. Sem.) **15 LP**

M20 dreimonatiges Pflichtpraktikum mit Praktikumsbericht	15 LP
--	-------

Modul 21: Bachelorarbeit und Kolloquium (6. Sem.) **15 LP**

M21.1 Bachelorkolloquium	3 LP
M21.2 Bachelorarbeit	12 LP

Katalog (Modul 19): Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule

WM 1 (Personal)	8 SWS / 12 LP
M19WM1.1 Sozialversicherungsrecht	2 SWS / 3 LP
M19WM1.2 Kollektives Arbeitsrecht	2 SWS / 3 LP
M19WM1.3 Personalführung und Motivation	2 SWS / 3 LP
M19WM1.4 Organisationsgestaltung	2 SWS / 3 LP
WM 2 (KMU-Management)	8 SWS / 12 LP
M19WM2.1 Insolvenzrecht	2 SWS / 3 LP
M19WM2.2 Zwangsvollstreckungsrecht und einstweiliger Rechtsschutz	2 SWS / 3 LP
M19WM2.3 Grundlagen Entrepreneurship und KMU-Management	2 SWS / 3 LP
M19WM2.4 Innovationsmanagement	2 SWS / 3 LP
WM 3 (Banken)	8 SWS / 12 LP
M19WM3.1 Bankvertragsrecht	2 SWS / 3 LP
M19WM3.2 Kapitalmarktrecht	2 SWS / 3 LP
M19WM3.3 Bewertung von Finanzinstrumenten	2 SWS / 3 LP
M19WM3.4 Risiko und Finanzierung	2 SWS / 3 LP
WM 4 (Wettbewerb)	8 SWS / 12 LP
M19WM4.1 Kartell-, Vergabe- und Beihilfenrecht	2 SWS / 3 LP
M19WM4.2 Recht des Geistigen Eigentums	2 SWS / 3 LP
M19WM4.3 Industrial Economics	2 SWS / 3 LP
M19WM4.4 European Competition Policy	2 SWS / 3 LP
WM 5 (Steuern)	8 SWS / 12 LP
M19WM5.1 Grundlagen des Steuerrechts	2 SWS / 3 LP
M19WM5.2 Unternehmenssteuerrecht	2 SWS / 3 LP
M19WM5.3 Einkommensteuer	2 SWS / 3 LP
M19WM5.4 Steuerliche Gewinnermittlung	2 SWS / 3 LP
WM 6 (Medien)	8 SWS / 12 LP
M19WM6.1 Recht der Wort- und Bildberichterstattung	2 SWS / 3 LP
M19WM6.2 Recht des Geistigen Eigentums	2 SWS / 3 LP
M19WM6.3 Strategien von Medienunternehmungen	2 SWS / 3 LP
M19WM6.4 Projektfinanzierung am Beispiel der Finanzierung von Spielfilmen	2 SWS / 3 LP

WM 7 (Umwelt)	8 SWS / 12 LP
M19WM7.1 Einführung in das Umwelt- und Wertschöpfungsmanagement	2 SWS / 3 LP
M19WM7.2 Umweltrecht	2 SWS / 3 LP
M19WM7.3 Erfolgscontrolling	2 SWS / 3 LP
M19WM7.4 Umweltcontrolling	2 SWS / 3 LP
WM 8 (Wirtschaftsprüfung)	8 SWS / 12 LP
M19WM8.1 Grundlagen der Wirtschaftsprüfung	2 SWS / 3 LP
M19WM8.2 Konzernrechnungslegung	2 SWS / 3 LP
M19WM8.3 Externe Rechnungslegung	2 SWS / 3 LP
M19WM8.4 Kapitalmarktrecht	2 SWS / 3 LP

Hinweis: Bei einem Auslandsaufenthalt im 5. Sem. dürfen auch abweichende Schwerpunkte gesetzt werden (z.B. der Schwerpunkt „Internationales“).

Notwendig für die Anrechnung ist das Erzielen von 12 LP im Rahmen des Wahlpflichtmoduls.

2. Semesterplan

1. Semester	21 SWS / 30 LP
M1.1 Einführung in die Rechtswissenschaft	2 SWS / 3 LP
M1.2 Internet-Unternehmensplanspiel	2 SWS / 3 LP
M2.1 Juristische Arbeitstechnik, Datenbanknutzung, Präsentationstechnik	1 SWS / 1 LP
M2.2 Arbeitsgemeinschaft BGB I	2 SWS / 2 LP
M3.1 Legal English I	2 SWS / 3 LP
M3.2 Legal English II	2 SWS / 3 LP
M4.1 BGB – Allgemeine Lehren und Allgemeines Schuldrecht	4 SWS / 6 LP
M5.1 Verfassungsrecht mit Bezügen zum Europa- und Völkerrecht	2 SWS / 3 LP
M11 Buchführung und Abschluss (Unternehmensrechnung) (Vorlesung und Übung)	4 SWS / 6 LP

2. Semester

20 SWS / 29 LP

M3.3 Arbeitsgemeinschaft BGB II

2 SWS / 2 LP

M4.2 BGB – Vertragliche Schuldrechtsverhältnisse

2 SWS / 3 LP

M4.3 Übung BGB I

2 SWS / 4 LP

M5.3 Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Wirtschaftsrecht I

2 SWS / 2 LP

M7.1 Allgemeines Verwaltungsrecht mit Grundzügen des Öffentlichen Wirtschaftsrechts

2 SWS / 3 LP

M12 Kosten- und Erlösrechnung (Unternehmensrechnung)

4 SWS / 6 LP

(Vorlesung und Übung)

M13 Investition und Finanzierung (Unternehmensrechnung)

4 SWS / 6 LP

(Vorlesung und Übung)

3. Semester

20 SWS / 31 LP

M6.1 BGB – Sachenrecht, insbesondere Kreditsicherheiten	2 SWS / 3 LP
M6.2 BGB – Außervertragliches Schuldrecht	2 SWS / 3 LP
M6.3 Übung BGB II	2 SWS / 4 LP
M7.2 Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS / 3 LP
M7.3 Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Wirtschaftsrecht II	2 SWS / 2 LP
M7.4 Übung Öffentliches Wirtschaftsrecht	2 SWS / 4 LP
M8.1 Gesellschaftsrecht I	2 SWS / 3 LP
M8.2 Gesellschaftsrecht II	2 SWS / 3 LP
M14 Einführung in die europäischen Wirtschaftspolitik (Vorlesung und Übung)	4 SWS / 6 LP

4. Semester	17 SWS / 30
M8.3 Handelsrecht	1 SWS / 2 LP
M8.4 Übung Handels- und Gesellschaftsrecht	2 SWS / 4 LP
M9.1 Arbeitsrecht (Grundlagen, Individualarbeitsrecht)	2 SWS / 3 LP
M9.2 Operatives Personalmanagement	2 SWS / 3 LP
M15.1 Unternehmensplanung	2 SWS / 3 LP
M15.2 Unternehmenspolitik	2 SWS / 3 LP
M17 Wirtschaftswissenschaftliche Veranstaltungen zur Wahl (Vorlesung und Übung)	4 SWS / 6 LP
<u>Zur Wahl stehen:</u>	
M17WM1: Produktion	4 SWS / 6 LP
M17WM2: Mikroökonomik I	4 SWS / 6 LP
M18.1 Seminar zum öffentlichen oder privaten Wirtschaftsrecht	2 SWS / 6 LP

5. Semester	18 SWS / 30 LP
M10.1 Wirtschaftseuropa- und -völkerrecht (<i>in engl. Sprache</i>)	2 SWS / 3 LP
M10.2 Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (Grundzüge)	2 SWS / 3 LP
M16 Marketing (Vorlesung und Übung)	4 SWS / 6 LP
M18.2 Wirtschaftswissenschaftliches Seminar <i>Hinweis: Das wirtschaftswissenschaftliche Seminar soll aus dem Wahlpflichtbereich stammen.</i>	2 SWS / 6 LP
M19 Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul	8 SWS / 12 LP
<u>Zur Wahl stehen:</u>	
WM 1 (Personal)	8 SWS / 12 LP
M19WM1.1 Sozialversicherungsrecht	2 SWS / 3 LP
M19WM1.2 Kollektives Arbeitsrecht	2 SWS / 3 LP
M19WM1.3 Personalführung und Motivation	2 SWS / 3 LP
M19WM1.4 Organisationsgestaltung	2 SWS / 3 LP
WM 2 (KMU-Management)	8 SWS / 12 LP
M19WM2.1 Insolvenzrecht	2 SWS / 3 LP
M19WM2.2 Zwangsvollstreckungsrecht und einstweiliger Rechtsschutz	2 SWS / 3 LP
M19WM2.3 Grundlagen Entrepreneurship und KMU-Management	2 SWS / 3 LP
M19WM2.4 Innovationsmanagement	2 SWS / 3 LP
WM 3 (Banken)	8 SWS / 12 LP
M19WM3.1 Bankvertragsrecht	2 SWS / 3 LP
M19WM3.2 Kapitalmarktrecht	2 SWS / 3 LP
M19WM3.3 Bewertung von Finanzinstrumenten	2 SWS / 3 LP
M19WM3.4 Risiko und Finanzierung	2 SWS / 3 LP
WM 4 (Wettbewerb)	8 SWS / 12 LP
M19WM4.1 Kartell-, Vergabe- und Beihilfenrecht	2 SWS / 3 LP
M19WM4.2 Recht des Geistigen Eigentums	2 SWS / 3 LP
M19WM4.3 Industrial Economics	2 SWS / 3 LP
M19WM4.4 European Competition Policy	2 SWS / 3 LP

WM 5 (Steuern)	8 SWS / 12 LP
M19WM5.1 Grundlagen des Steuerrechts	2 SWS / 3 LP
M19WM5.2 Unternehmenssteuerrecht	2 SWS / 3 LP
M19WM5.3 Einkommensteuer	2 SWS / 3 LP
M19WM5.4 Steuerliche Gewinnermittlung	2 SWS / 3 LP
WM 6 (Medien)	8 SWS / 12 LP
M19WM6.1 Recht der Wort- und Bildberichterstattung	2 SWS / 3 LP
M19WM6.2 Recht des Geistigen Eigentums	2 SWS / 3 LP
M19WM6.3 Strategien von Medienunternehmungen	2 SWS / 3 LP
M19WM6.4 Projektfinanzierung am Beispiel der Finanzierung von Spielfilmen	2 SWS / 3 LP
WM 7 (Umwelt)	8 SWS / 12 LP
M19WM7.1 Einführung in das Umwelt- und Wertschöpfungsmanagement	2 SWS / 3 LP
M19WM7.2 Umweltrecht	2 SWS / 3 LP
M19WM7.3 Erfolgscontrolling	2 SWS / 3 LP
M19WM7.4 Umweltcontrolling	2 SWS / 3 LP
WM 8 (Wirtschaftsprüfung)	8 SWS / 12 LP
M19WM8.1 Grundlagen der Wirtschaftsprüfung	2 SWS / 3 LP
M19WM8.2 Konzernrechnungslegung	2 SWS / 3 LP
M19WM8.3 Externe Rechnungslegung	2 SWS / 3 LP
M19WM8.4 Kapitalmarktrecht	2 SWS / 3 LP

Hinweis: Bei einem Auslandsaufenthalt im 5. Sem. dürfen auch abweichende Schwerpunkte gesetzt werden (z.B. der Schwerpunkt „Internationales“).

Notwendig für die Anrechnung ist das Erzielen von 12 LP im Rahmen des Wahlpflichtmoduls.

6. Semester	30 LP
M20 dreimonatiges Pflichtpraktikum mit Praktikumsbericht	15 LP
M21.1 Bachelorkolloquium	3 LP
M21.2 Bachelorarbeit	12 LP